

Ratgeber



Mutterschutz

Zahnarztpraxen und Dentallabore



Niedersachsen

Allgemeines

Zum Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit hat der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen erlassen. Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz-MuSchG) ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Grundsätzlich verpflichtet das MuSchG den Arbeitgeber in Eigenverantwortung die erforderlichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Dabei kann er sich zum Beispiel von seiner Betriebsärztin/seinem Betriebsarzt unterstützen lassen.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Zweck der Beurteilung ist es, sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Solange keine erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden, besteht für diejenigen Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot.

Die nachstehenden Informationen sollen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen helfen, spezifische Gefährdungen schwangerer oder stillender Frauen, die in Zahnarztpraxen und Dentallaboren beschäftigt sind, zutreffend zu beurteilen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen sowie die zum Schutz von Mutter oder Kind erforderlichen Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote zu berücksichtigen.

Spezifische Gefährdungen

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Gefahrstoffe

Eine schwangere Frau darf keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn die Schwangere Stoffen ausgesetzt ist, die eingestuft sind als
 - krebserzeugend nach Kategorie 1A oder 1B,
 - reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,
 - erbgutverändernd nach Kategorie 1A oder 1B,
 - spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1,
 - akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3;
 - oder entsprechend der Grenzwerteliste in der TRGS 900 mit "Z" gekennzeichnet sind (diese Stoffe können möglicherweise auch bei Einhaltung des Grenzwertes zu einer Fruchtschädigung führen).

Hinweis: Eine schwangere Frau ist einem Gefahrstoff ausgesetzt, wenn eine über die ubiquitäre Luftverunreinigung (Hintergrundbelastung) hinausgehende Exposition vorliegt oder ein Hautkontakt zu Gefahrstoffen, die über die Haut aufgenommen werden können, besteht.

- Dagegen gilt eine unverantwortbare Gefährdung insbesondere dann als ausgeschlossen, wenn:
 - für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird (Kennzeichnung „Y“ in der TRGS 900),
 - der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt,
 - der Gefahrstoff nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für die Wirkung auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die entsprechenden Voraussetzungen für jeden Gefahrstoff zu prüfen.

Beispiel: Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber, der schwangere oder stillende Frauen mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis beschäftigt, festzustellen, ob es sich im Hinblick auf den vorgesehenen Umgang um einen Gefahrstoff handelt und dieser unter die oben aufgeführten Einstufungen fällt. Daher müssen für die verwendeten Reinigungsmittel Sicherheitsdatenblätter vorliegen, die bei Bedarf vom Hersteller der Reinigungsmittel angefordert werden können.

Mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, dürfen schwangere oder stillende Frauen nur umgehen, wenn eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen werden kann (siehe oben). Grundsätzlich sind beim Umgang mit Desinfektionsmitteln, die Gefahrstoffe enthalten, geeignete Schutzhandschuhe (CE-Prüfung) zu tragen.

Stillende Frauen dürfen nicht mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, die als reproduktionstoxisch für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind.

Krankheitserreger

Eine schwangere Frau darf keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein oder Tätigkeiten ausüben bei denen sie in einem Maß mit Krankheitserregern (Biostoffen) der Risikogruppe 2, 3 oder 4 in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Krankheitserreger können möglicherweise noch unerkannt vorhanden sein in:

- Blut, Blutprodukten oder Blutbestandteilen, Plasma, Serum,
- Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen, wie Speichel oder Tränenflüssigkeiten,
- Sekrete/Exsudate wie zum Beispiel seröse Exsudate.

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt z. B. vor bei Kontakt zu

- Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 (z. B. „Ebolavirus“) im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind, oder
- Hepatitis B-Viren und fehlendem Immunschutz,
- Hepatitis C-Viren und HIV
- Röteln- bzw. Ringelrötelnviren und fehlendem Immunschutz bis zur 20. Schwangerschaftswoche.
- Masern-, Mumps- und Windpockenviren und fehlendem Immunschutz (siehe auch Ratgeber „Vorschulische Kinderbetreuung“)

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt auch vor, wenn der Kontakt mit Krankheitserregern (Biostoffen) therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Dies ist der Fall, wenn bei einer Infektion der schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Krankheitserregern zur Therapie zum Beispiel nur Medikamente eingesetzt werden können, deren Anwendung in der Schwangerschaft bzw. Stillzeit kontraindiziert ist.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt generell als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Auch eine stillende Frau darf keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen sie in einem Maß mit Krankheitserregern der Risikogruppe 2, 3 und 4 in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dieses für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die entsprechenden Voraussetzungen für alle relevanten Biostoffe zu prüfen.

Assistenz am Behandlungsstuhl

1. Sofern das Risiko besteht, dass Aerosole entstehen, zum Beispiel beim Abblasen, Bohren oder Fräsen, darf eine schwangere oder stillende Frau im Einwirkungsbereich nicht beschäftigt werden. Das Tragen einer FFP 3 SL-Maske ist eine ausreichende Schutzmaßnahme. Für schwangere Frauen ist das Tragen der Maske in der Regel allerdings nicht zumutbar, da hierbei ein erhöhter Atemwegswiderstand besteht und das Tragen eine Belastung darstellt.
2. Bei der Arbeit müssen immer Einmalhandschuhe mit geeignetem AQL-Wert getragen werden. Alle medizinischen Einmalhandschuhe müssen die Anforderungen der Europäischen Norm (DIN EN 455) erfüllen, um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten. Gepuderte Latexhandschuhe dürfen nicht verwendet werden. Falls die Einmalhandschuhe nicht bei jedem Patienten gewechselt werden, müssen die behandelnden Hände vor und nach jeder Behandlung desinfiziert werden.
3. Es muss in jedem Fall eine Schutzbrille getragen werden. Hat die schwangere Frau im Gesicht offene Hautwunden, Akne oder Ekzeme, ist ein Schutzschild zu verwenden.
4. Der Umgang mit spitzen, scharfen oder schneidenden Instrumenten, die mit Blut oder Körperflüssigkeiten kontaminiert sind, muss unterbleiben. Deshalb ist auch das Aufräumen, Reinigen und Desinfizieren der Instrumente nicht zulässig.

5. Zur Assistenz bei Operationen, wie zum Beispiel Parodontosebehandlungen und vergleichbaren Eingriffen, bei denen Blutungen auftreten, darf die schwangere Frau nicht eingesetzt werden.
6. Das Entfernen von Zahnstein ist ebenfalls mit Aerosolen und Blutungen verbunden und darf deshalb von schwangeren Frauen nicht ausgeführt werden.
7. Die Richtlinien zur Verarbeitung von Quecksilber in der Zahnarztpraxis sind zu beachten. Die schwangere Frau soll nicht mit quecksilberhaltigen Produkten arbeiten.

Im Hinblick auf die vielfältigen gesundheitlichen Risiken für schwangere Frauen während der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen (Assistenz am Behandlungsstuhl; insbesondere beim Umgang mit scharfen, spitzen, stechenden oder schneidenden Instrumenten) besteht in der Regel eine erhöhte Infektionsgefahr, so dass in den meisten Fällen eine Beschäftigung nicht möglich sein wird. Die schwangere Frau ist auf einen geeigneten Arbeitsplatz (zum Beispiel administrativen Bereich) umzusetzen.

Ist ein diesbezüglicher Arbeitsplatzwechsel zum Beispiel aus betriebsstrukturellen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so darf die schwangere Frau nicht weiter beschäftigt werden.

Prothetik und Labor

Bei der Anfertigung von Abdrücken gelten die unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Maßnahmen sinngemäß. Das Bearbeiten nicht desinfizierter Abdrücke mit dem Skalpell oder anderen schneidenden oder spitzen Werkzeugen (zum Beispiel Fräsen) durch schwangere Frauen ist nicht zulässig. Gleiches gilt für das Trockenblasen nicht desinfizierter Abdrücke. Auch das Fräsen und Abblasen von nicht desinfizierten Prothesen darf nicht durch schwangere Frauen erfolgen. Beim Umgang mit Acrylaten, zum Beispiel bei der Anfertigung von Provisorien, ist unbedingt auf die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu achten und ein Hautkontakt auszuschließen.

Ionisierende Strahlen

Nach dem Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) und der Verordnung zum Schutz vor den Schäden ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) darf Schwangeren der **Zutritt zu Kontrollbereichen** nur erlaubt werden, wenn sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen, der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte dies ausdrücklich gestattet und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherstellt, dass der besondere Dosisgrenzwert eingehalten und dies dokumentiert wird.

Der Zutritt als helfende Person darf nur gestattet werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

Frauen sind im Rahmen der Unterweisungspflicht des Arbeitgebers darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Arbeitgeber mitzuteilen ist.

Für ein ungeborenes Kind, das auf Grund der Beschäftigung der Schwangeren einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt der Grenzwert der Dosis aus äußerer und innerer Strahlenexposition vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 Millisievert. Die berufliche Strahlenexposition ist arbeitswöchentlich zu ermitteln und der schwangeren Frau mitzuteilen.

Wegen des unter Umständen hohen Schutzaufwandes wird empfohlen, dass bei Röntgenarbeiten die bisherige Praxis, schwangere Frauen in andere Bereiche (zum Beispiel administrativen Bereich) umzusetzen, beibehalten wird.

Arbeiten mit Notfallcharakter

Eine Beschäftigung von schwangeren Frauen in Notfallsituationen ist unzulässig, da dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Körperliche Belastungen

Heben und Tragen von Lasten

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Insbesondere darf sie keine Tätigkeiten ausüben, bei denen regelmäßig (mehr als 2-3 x pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als 2 x pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt, gehalten oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt, gehalten oder befördert werden, so darf auch dabei die körperliche Beanspruchung der schwangeren Frau nicht größer als die dargestellte Beanspruchung sein.

Dies betrifft auch Arbeiten, die die Körperkraft stark in Anspruch nehmen, anstrengende Haltungen oder Bewegungen verursachen oder bestimmte Körperteile oder Organe besonders belasten.

Ständiges Stehen

Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft dürfen schwangere Frauen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie überwiegend bewegungsarm ständig stehen müssen, soweit diese Tätigkeit täglich 4 Stunden überschreitet.

Häufiges Strecken und Beugen sowie Zwangshaltungen

Schwangere Frauen dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen.

Unfallgefahren

Schwangere Frauen dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, wenn dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Die Aufzählung der Unfallgefahren ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft. Eine erhöhte Unfallgefahr besteht auch in anderen besonders gefährlichen Arbeitssituationen oder beim Umgang mit besonders gefährlichen Arbeitsmitteln.

Schwangere Frauen dürfen zum Beispiel keine Personen betreuen/versorgen, die durch potentiell aggressives/agitiertes Verhalten eine Gefahr darstellen können.

Durch organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass für die Versorgung/Betreuung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, damit die Tätigkeiten nicht unter Zeitdruck und damit unfallträchtig ausgeführt werden müssen. Die schwangere Frau muss jederzeit die Möglichkeit zur Arbeitsunterbrechung haben.

Alleinarbeit

Ein Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nur dann beschäftigen, wenn eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Alleinarbeit liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den

Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung erreichen kann. Erreichbarkeit bedeutet, dass sie die Hilfe auch tatsächlich erfährt.

Mehrarbeit/Nachtarbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit

Schwangere und stillende Frauen dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche) und nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.

Zulässig ist die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Zahnarztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen, wenn der schwangeren oder stillenden Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und die Arbeitnehmerin sich ausdrücklich zur Sonn- und Feiertagsarbeit bereiterklärt. Eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein.

Eine Beschäftigung nach 20.00 Uhr ist nur über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich.

Sitzen, liegen, ausruhen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann, unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinsetzen, hinlegen und ausruhen kann.

Zu ergreifende Maßnahmen

Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen so umzugestalten, dass Gefährdungen der schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so hat der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, sofern ein solcher Arbeitsplatz zur Verfügung steht und der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen schwangere oder stillende Frauen so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch die Zustimmung der schwangeren oder stillenden Frau, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht und Verantwortung zur Beachtung der Beschäftigungsverbote und Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; so bedürfen schwangere oder stillende Frauen in einigen Fällen einen über den normalen Umfang des Arbeitsschutzes hinausgehenden Schutz. Dabei sind auch Risiken zu berücksichtigen, die durch Unachtsamkeiten, Arbeitsplatzbedingungen und besondere Belastungen, wie Zeitdruck, Notfall, Personalknappheit entstehen.

Hinweis

Wenn schwangere oder stillende Frauen wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft zu zahlen.

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) nehmen alle Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil.

Erstattet werden:

1. Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.
2. Arbeitsentgelt für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz.
3. Arbeitgeberbeitragsanteile auf die an die Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungsverboten fortgezahlt werden.

Die Ausgleichszahlungen sind bei der Krankenkasse, bei der die werdende Mutter versichert ist, zu beantragen. Für geringfügig Beschäftigte führt die Knappschaft (Minijobzentrale) das Ausgleichsverfahren durch.

Ansprechpartner und weitere Informationen

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Staatliches Gewerbeaufsichtsamt gern zur Verfügung.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-333 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
Cuxhaven Elfenweg 15 27474 Cuxhaven	Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Emden Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Mutterschutz@gaa-h.niedersachsen.de
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-999 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Telefon: 0441 799-0 Telefax: 0441 799-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück	Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
 Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
 Alva-Myrdal-Weg 1
 37085 Göttingen
 Telefon: 0551 5070-01
 Telefax: 0551 5070-250
 E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen
 Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: November 2020